



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 06

Perleberg, 29.10.2025

Nr. 46

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest

Seite 2



I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest

Am 29.10.2025 wurde bei einem Geflügelbestand in der Gemeinde Plattenburg im Landkreis Prignitz das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus (HPAI) Subtyp H5N1 virologisch festgestellt.

Gemäß Artikel 60-68 der Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 11, 21-55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und §§ 18-33 der Geflügelpestverordnung werden nachfolgende Maßnahmen angeordnet bzw. bekannt gegeben:

1. Der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) wurde am 29.10.2025 amtlich festgestellt.

2. Es werden Restriktionszonen festgelegt.

- a. Um den Ausbruchbestand wird eine **Schutzzone** mit einem Radius von etwa 3km festgelegt (innere rote Linie). Den genauen Verlauf der Grenze entnehmen Sie bitte der als Anhang dieser Verfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist. Die Grenzen der Schutzzone sind mit der inneren roten Linie dargestellt.
- b. Um die Schutzzone wird eine **Überwachungszone** mit einem Radius von etwa 10km festgelegt (äußere blaue Linie).

Eine Karte mit dem genauen Verlauf der Restriktionszonen ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung.

Die Karte ist in interaktiver Form auch über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter <https://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/gefluegelpest.php> einsehbar.

3. Nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten in Bezug auf Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) und andere gehaltene Vögel) sind in der Schutz- und Überwachungszone verboten:

- Das Verbringen von Geflügel und anderer gehaltener Vögel in und aus Beständen
- Das Freilassen von gehaltenen Vögeln zur Aufstockung des Wildvogelbestandes
- Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von Geflügel und anderer gehaltener Vögel
- Das Verbringen von Eiern in und aus Beständen
- Das Verbringen von frischem Geflügelfleisch und frischem Wildvogelfleisch aus Betrieben
- Das Verbringen von Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel und Wildvögeln aus Betrieben
- Das Verbringen von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von Geflügel

- Das Verbringen von Mist, benutzter Einstreu, Häute, Federn und anderen tierischen Nebenprodukten von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln

4. Ausgenommen von den oben genannten Verboten sind Fleisch, Eier und andere Erzeugnisse von Geflügel, die einer spezifischen risikomindernden Behandlung unterzogen wurden (siehe Art. 27 i.V.m. Anhang VII VO (EU) 2020/687).

Hinweis:

Weitere Ausnahmen von den Verboten können bei dem Sachbereich (Sb) Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz, Landkreis Prignitz beantragt werden.

5. Weitere Maßnahmen für geflügelhaltende Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone:

- Anzeigepflicht

Jeder Halter von Geflügel oder anderen gehaltenen Vögeln hat die Haltung unter Angabe der Art, Anzahl, Nutzungskategorie und Standort seiner Tiere zu melden oder ggf. zu aktualisieren. (Sb Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, per E-Mail an veterinaeramt@lkprignitz.de oder telefonisch an 03876 713-402 und -413)

- Absonderung und Aufstallung

Geflügel oder andere gehaltene Vögel sind von anderen Tieren und von wildlebenden Tieren abzusondern und in geschlossenen Ställen aufzustellen. Alternativ können Geflügel und andere gehaltene Vögel unter einer Vorrichtung gehalten werden, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht.

- Durchführung zusätzlicher Überwachung

Um eine etwaige Ausbreitung der Geflügelpest auf andere Betriebe schnellstmöglich festzustellen, hat jeder Tierhalter von Geflügel oder anderen gehaltenen Vögeln seine Tiere zu überwachen. Kranke, verendete Tiere und einen Rückgang der Produktionsleistung (Legeleistung, Tageszunahmen, Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme) sind unverzüglich dem Sb Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz zu melden und nach Anweisung zur Untersuchung einzusenden bzw. unschädlich zu beseitigen.

- Schädlingsbekämpfung

Um die Gefahr einer Übertragung von Seuchenerregern zu verringern, haben Tierhalter Insekten, Schädlinge und andere Seuchenvektoren in ihrem Betrieb und um diesen herum, verstärkt mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen und darüber Aufzeichnungen zu führen.

- Schutz vor biologischen Gefahren

Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit dem Geflügel oder anderen gehaltenen Vögeln in Berührung kommen, beim Betreten oder Verlassen des Betriebes, Hygienemaßnahmen beachten.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass

- a) an Zufahrt- und Abfahrtswegen und Eingängen von Ställen oder sonstigen Standorten geeignete Desinfektionseinrichtungen einsatzbereit vorhanden sind, die mit einem gelisteten Desinfektionsmittel (DVG) versehen sind.
- b) alle Personen, die den Stall betreten haben betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung zu verwenden, die beim Verlassen des Betriebes / der Tierhaltung abzulegen und ggf. unschädlich zu entsorgen ist.
- c) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Sb Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz zu reinigen und zu desinfizieren.

- Aufzeichnungspflicht

Tierhalter müssen über alle betriebsfremden Personen, die den Betrieb, in dem Geflügel oder andere Vögel gehalten werden, besuchen, Aufzeichnungen führen und diese auf Verlangen dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreis Prignitz zur Verfügung zu stellen.

6. Zusätzliche Maßnahmen für die Schutzzone (innerhalb der roten Linie):

- Schutz vor biologischen Gefahren

Tierhalter von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln haben sicherzustellen, dass

- a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- b) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- c) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- d) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- e) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

- f) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

- Beförderungsverbot

- a) Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird.

- b) Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Dies gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, welches nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der genannten Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.10.2025 in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

Bei einem Geflügelbestand in der Gemeinde Plattenburg wurde eine Infektion mit hochpathogener aviärer Influenza (HPAI/Geflügelpest) diagnostiziert, vom FLI bestätigt und demnach wurde der Ausbruch der Geflügelpest durch den LK Prignitz amtlich festgestellt.

Das Virus der hochpathogenen aviären Influenza ist hochansteckend und verursacht eine fieberhafte Allgemeinerkrankung, die durch respiratorische Symptome gekennzeichnet sein kann und eine hohe Todesrate bei den betroffenen Tierpopulationen hervorruft.

Empfänglich für eine Infektion mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza sind alle Vogelarten. Bei Hühnern und Hühnerartigen ist der Verlauf einer Infektion meist sehr dramatisch und mit hohen Tierverlusten verbunden. In einigen Fällen kann es aber lediglich zu einem Rückgang der Legeleistung, der Futter- und Wasseraufnahme oder der Zunahmen kommen. Ebenso können die Verläufe bei Enten und Gänsen symptomlos sein, was dazu führen kann, dass die Infektion unerkannt bleibt, die Tiere aber Virus ausscheiden.

Bei diesem Seuchenzug wird von einem Eintrag des Geflügelpesterreger durch infizierte Wildvögel, insbesondere Kranichen, ausgegangen.

Die Übertragung des Virus innerhalb eines Bestandes oder von Bestand zu Bestand erfolgt über direkten Kontakt zwischen den Tieren. Genauso kann der Erreger aber auch über Erzeugnisse wie Fleisch und Eier, Gegenstände oder Material, wie Einstreu, Mist oder Futter, welches mit infizierten Tieren in Berührung gekommen ist, übertragen werden. In seltene Einzelfällen kann es auch zu einer Veränderung des Erregers kommen und Haustiere oder Menschen infizieren.

Aufgrund des dadurch entstehenden Zoonosepotentials (Übertragung einer Tierkrankheit auf den Menschen) ist eine schnelle Tilgung der hochpathogenen aviären Influenza auch zum Schutz der Gesundheit des Menschen notwendig. Außerdem haben die Seuchenzüge der letzten Jahre und die Verläufe in den aktuell infizierten Hausgeflügelbeständen gezeigt, dass ein Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza in einem Geflügelbestand mit einem erheblichen Leiden der Tiere, die daran verenden oder getötet werden müssen, aber auch mit immensen wirtschaftlichen Schäden für die betroffenen Tierhalter einhergeht. Durch die entstehenden Handelsbeschränkungen kann es zu volkswirtschaftlichen Schäden für die umliegende Region oder sogar für ganz Deutschland und die EU kommen.

Gemäß § 24 TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 1 AGTierGesG ist der Landkreis Prignitz die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde und erlässt demnach diese Tierseuchenallgemeinverfügung mit den darin enthaltenden Anordnungen.

Zu 1

Die HPAI ist gemäß Art. 5 und 9 der VO (EU) 2016/429 und Artikel 1 und 2 i.V.m. Anhang 2 der VO (EU) 2018/1882 eine gelistete Seuche der Kategorie A.

Kategorie A Seuchen müssen unmittelbar getilgt werden, sobald sie nachgewiesen sind. Daraus ergeben sich die hiermit erlassenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Die rechtliche Grundlage für die amtliche Feststellung findet sich in Art. 60 (a) der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 der VO (EU) 2020/687 und Art. 9 der VO (EU) 2020/689.

Zu 2

Die Einrichtung einer Schutz- und einer Überwachungszone durch den Landkreis Prignitz fußt auf Art. 60 (b) der VO (EU) 2016/429, Art. 21 i.V.m. Anhang V der VO (EU) 2020/687. Der Radius der Schutzzone beträgt mindestens 3 km, der Radius der Überwachungszone mindestens 10 km. Diese Restriktionszonen sind unbedingt notwendig, um eine Überwachung des betroffenen Gebietes sicherzustellen, den Tierverskehr einzuschränken und damit das Ausbreiten der Seuche zu verhindern.

Zu 3, 4

Gemäß Art 65 der VO (EU) 2016/429 und des Art. 27 i.V.m. den Anhängen VI und VII der VO (EU) 2020/687 schränkt der Landkreis Prignitz mittels Verboten das Verbringen von Tieren, deren Erzeugnisse und anderen Materialien, die mit dem Seuchenerreger in Verbindung gekommen sein könnten, in der Schutz- und Überwachungszone ein. Diese Maßnahmen sind notwendig, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern, da ein weiterer Ausbruch schwerwiegende Folgen für die betroffenen Tiere, deren Halter und die Region hat.

Zu 5

Gemäß Art 170 der VO (EU) 2016/429 sind die Mitgliedstaaten der EU ermächtigt weitergehende nationale Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem EU-Recht nicht entgegenstehen. Daher ist die Geflügelpestverordnung weiterhin gültig und wird für diese Tierseuchenallgemeinverfügung herangezogen.

Um eine effektive Überwachung der geflügelhaltenden Betriebe in den Restriktionszonen sicherzustellen, legt der Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreis Prignitz gemäß Art. 22 der VO (EU) 2020/687 von allen Tierhaltern und deren Tiere ein Register an. Dazu ist es notwendig, dass jeder Halter von Geflügel gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung i.V.m. §§ 21 und 27 Geflügelpestverordnung (GefSchPestV) seine Tiere unter Angabe von Art, Anzahl und Nutzungsart beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreis Prignitz anmeldet.

Alle weiteren Anordnungen, wie Absonderung, Aufstallung, die Pflicht einer zusätzlichen Überwachung und hierbei besonders die Meldung von erkrankten und verendeten Tieren, sowie anderen verdächtigen Ereignissen die Tiere betreffend und das Ergreifen von weiteren Biosicherheitsmaßnahmen erfolgen gemäß Art. 24 und 25 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 6, 21 und 27 der Geflügelpestverordnung. Diese Maßnahmen sind unbedingt erforderlich und geeignet, um das Übertragen des Erregers auf weitere Tiere oder Bestände und damit Verbreiten der HPAI über den Ausbruchbestand hinaus zu verhindern.

Zu 6

Gemäß § 21 i.V.m. § 6 der Geflügelpestverordnung trifft der Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz zusätzliche Anordnungen für die Schutzzone. Die dort genannten Anordnungen zum Verstärken der Biosicherheitsmaßnahmen und die Beförderungsverbote im Allgemeinen sind notwendig, um besonders in der Schutzzone, in deren Kern der Ausbruchbestand liegt, die Ausbreitung des Erregers der HPAI zu verhindern.

Zu 7

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtung entfällt aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr 4 VwGO und aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §37 TierGesG per Gesetz.

Demnach hat ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse, da ein durch einen Widerspruch entstandener Zeitverzug dazu beitragen würde, dass sich die hochpathogene aviäre Influenza unkontrolliert ausbreiten könnte. Eine schnelle und effektive Seuchenbekämpfung ist notwendig, um die umliegenden Betriebe und ihre Tiere zu schützen, da eine Infektion mit dem Geflügelpesterreger mit erheblichen Leiden und Schäden der Tiere verbunden ist, hohe Tierverluste hervorruft und die Einschränkung der Handelsbeziehungen zu massiven volkswirtschaftlichen Verlusten führen. Aus diesen Gründen muss das private Interesse eines einzelnen hinter dem der Öffentlichkeit zurückstehen.

Zu 8

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 30.10.2025 in Kraft. Gemäß § 1 VwVfGBbg i.V.m. §41 Abs. 4 VwVfG tritt eine Verfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. In einer Allgemeinverfügung

kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde in dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der hochansteckenden aviären Influenza keinen Aufschub dulden. Gemäß § 43 Abs. 2 VwVfg bleibt ein Verwaltungsakt in Kraft, bis er aufgehoben wird.

Alle im Rahmen der Seuchenbekämpfung oben genannten Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen um die Ausbreitung der hochpathogenen aviären Influenza zu verhindern. Da diese Seuche mit erheblichem Leiden der betroffenen Tiere und massiven Auswirkungen auf die Bevölkerung einhergeht, überwiegt das öffentliche Interesse dem des einzelnen Bürgers und die Bekämpfungsmaßnahmen sind damit verhältnismäßig.

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung-GeflPestSchV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG-TierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Prignitz, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.
Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin

Anlage

Anlage zur Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 29.10.2025

